

5. Änderung zur Benutzungsregel der Stadt Güglingen und des

Gemeindeverwaltungsverbandes für die I.N.S.E.L. an der Katharina-Kepler-Schule

Durch die Einführung der Ganztageschule ändert sich auch das Betreuungsangebot am Hort/I.N.S.E.L. der Katharina-Kepler-Schule. Daher muss die Benutzungsregelung entsprechend angepasst werden. Die Änderung wurde in der Gemeinderatssitzung am 21. Juli wie folgt beschlossen:

Realschule Güglingen Katharina-Kepler-Schule

5. Änderung zur Benutzungsregelung der Stadt Güglingen und des Gemeindeverwaltungsverbandes für die I.N.S.E.L. an der Katharina-Kepler-Schule

(GR 21.07.2015)

Die I.N.S.E.L. an der Katharina-Kepler-Schule ist ein Schulhort. I.N.S.E.L. steht für Interessen wecken, Natur erleben, spielerisches miteinander, experimentieren, Lebensräume erforschen.

Für die Arbeit in der Einrichtung sind die gesetzlichen Bestimmungen für den Hort und die folgende Benutzungsregelung maßgebend:

§ 1

Aufgabe der Einrichtung

Das freiwillige Betreuungsangebot an der Katharina-Kepler-Schule hat die Aufgabe, SchülerInnen der Katharina-Kepler-Schule sowie der Realschule Güglingen außerhalb des stundenplanmäßigen Unterrichts zu betreuen.

Im Rahmen dieser Betreuung findet kein Unterricht statt.

Nachmittags gibt es, auch im Rahmen der Ganztageschule, Bewegungsangebote, und künstlerisch-musische Betreuung.

Es besteht die Möglichkeit in der Mensa der Katharina-Kepler-Schule ein warmes Mittagessen einzunehmen. Das Essen kostet pro Mahlzeit 3,25 €. Hierfür wird ein Nuterausweis für die Mensa benötigt. Das Essen muss extra über das Internet bestellt werden unter: <http://essengueglingen.sams-on.de>.

Die Einrichtung wird privatrechtlich betrieben. Für die Benutzung wird ein privatrechtliches Entgelt nach Anlage 1 erhoben.

§ 2

Anmeldung

(1) Die Betreuung wird für schulpflichtige Kinder der Klassen 1-6 angeboten. Eine tageweise Betreuung ist über Tageskarten möglich.

- (2) Die Anmeldung hat schriftlich zu erfolgen. Die Aufnahme ist im Rahmen der vorhandenen Kapazitäten jederzeit möglich, jedoch besteht hierauf kein Rechtsanspruch.
- (3) Für die verbindliche Anmeldung des Betreuungsbedarfs sind die förmlichen Vordrucke der Stadt Güglingen zu verwenden und spätestens 14 Tage vor Beginn der Betreuung in der I.N.S.E.L an der Katharina-Kepler-Schule abzugeben.

§ 3 Abmeldung

- (1) Das Betreuungsverhältnis kann jederzeit mit einer Frist von 4 Wochen zum Monatsende schriftlich gekündigt werden.
- (2) Unter Angabe des Grundes kann die Stadt Güglingen das Betreuungsverhältnis nach einer Abmahnung mit einer Frist von 2 Wochen zum Monatsende schriftlich kündigen. Kündigungsgrund ist unter anderem unentschuldigtes Fehlen eines Kindes über einen zusammenhängenden Zeitraum von 4 Wochen.
- (3) Die Stadt kann bei nachfolgenden Gründen das Betreuungsverhältnis fristlos kündigen:
 - Wiederholtes Nichtbeachten der Schulordnung
 - Zahlungsrückstand des Elternbeitrages von mehr als 1 Monat.

§ 4 Besuch der Einrichtung, Öffnungszeiten

- (1) Die Betreuung wird grundsätzlich während der Schulzeit und teilweise während der Ferien angeboten. Die einzelnen Betreuungsangebote ergeben sich aus Anlage 1.
- (2) An den gesetzlichen Feiertagen und den bis zu 30 festgelegten Schließtagen wird keine Betreuung angeboten. Die Schließtage werden zu Beginn des Schuljahres in Abstimmung zwischen Träger, Schulleitung und Elternbeirat festgelegt und rechtzeitig bekannt gegeben.
- (3) Die Einrichtungsleitung ist zu benachrichtigen, wenn ein Kind voraussichtlich länger als drei Tage fehlt.

§ 5 Ferien und Schließung der Einrichtung aus besonderem Anlass

- (1) Die Ferienzeiten werden jeweils für ein Jahr festgesetzt und rechtzeitig bekannt gegeben.
- (2) Wenn die Einrichtung aus besonderem Anlass (z.B. wegen Erkrankung, dienstlicher Verhinderung, der Verhinderung von ansteckenden Krankheiten oder bei

höherer Gewalt) geschlossen bleiben muss, werden die Erziehungsberechtigten hiervon kurzfristig unterrichtet.

- (3) Die Ferienbetreuung findet ab 8 angemeldeten Kindern statt.

§ 6 Entgelt

Für die Inanspruchnahme des Betreuungsangebotes sind Entgelte nach der Regelung über die Erhebung von Nutzungsentgelten (Anlage 1) zu entrichten.

§ 7 Versicherung, Haftung

- (1) Die Teilnahme an der Betreuung, der Weg dorthin und zurück sowie alle Veranstaltungen der Einrichtung außerhalb des Einrichtungsgeländes fallen an Betreuungstagen unter den Versicherungsschutz der Schülerunfallversicherung.
- (2) Unfälle, die auf dem Weg zur und von der Einrichtung eintreten, müssen der Einrichtungsleitung unverzüglich gemeldet werden.
- (3) Für den Verlust, die Beschädigung und die Verwechslung der Garderobe und anderer persönlicher Gegenstände des Kindes wird keine Haftung übernommen. Es empfiehlt sich, die Sachen mit dem Namen des Kindes zu versehen.
- (4) Eltern haften unter Umständen für Schäden, die ein Kind einem Dritten zufügt. Daher wird empfohlen, eine private Haftpflichtversicherung abzuschließen.
- (5) Es ist ratsam, eine freiwillige Schülerzusatzversicherung abzuschließen, da die Betreuung auch an schulfreien Tagen (in den Schulferien) stattfindet und hier kein gesetzlicher Unfallversicherungsschutz besteht.

§ 8 Regelung in Krankheitsfällen

- (1) Der Besuch ist ausgeschlossen, wenn der Schüler die Schule wegen einer Krankheit nicht besuchen darf.
- (2) Die Betreuungskraft muss sofort unterrichtet werden, wenn ein Kind oder ein Familienmitglied an einer ansteckenden Krankheit (siehe Anlage 2) leidet, spätestens an dem der Erkrankung folgenden Tag. Die Teilnahme an den Betreuungsangeboten ist in diesem Fall ausgeschlossen. Um das Betreuungsangebot wieder besuchen zu können muss ein ärztliches Attest vorgelegt werden.
Im Übrigen gelten die Regelungen des Infektionsschutzgesetzes, speziell die Paragraphen 33 und 34. Je nach Art der Krankheit ist der Besuch des Kindes nach § 34 Abs. 1 Infektionsschutzgesetz (siehe Anlage 2 Nr. I) ausgeschlossen. Leidet eine in Wohngemeinschaft mit dem Kind lebende Person (Kontaktperson)

an einer in § 34 Abs. 3 Infektionsschutzgesetzes genannten Krankheit (siehe Anlage 2 Nr. II), so ist der Besuch des Kindes der Einrichtung ebenfalls ausgeschlossen.

Das Gleiche gilt für das Erziehungspersonal und alle weiteren Personen, die die Einrichtung besuchen bzw. dort tätig sind. Die Einrichtungsleitung ist berechtigt, vor dem Besuch des Kindes nach einer ansteckenden Krankheit oder eines Familienmitgliedes eine schriftliche Erklärung des/ der Erziehungsberechtigten oder des Arztes zu verlangen, in der gem. § 34 Abs. 1 Infektionsschutzgesetz bestätigt wird, dass nach ärztlichem Urteil eine Weiterverbreitung der Erkrankung nicht mehr zu befürchten ist.

§ 9 Aufsicht

- (1) Mit dem Eintreffen des Schülers in der Betreuungseinrichtung beginnt die Aufsicht der Betreuungskräfte und endet mit dem Verlassen der Einrichtung durch den Schüler, spätestens aber mit dem für die Einrichtung festgelegten Betreuungsende.
- (2) Der Weg vom und zum Betreuungsangebot bzw. der Heimweg fällt nicht unter die Aufsicht der Betreuungskräfte. Es ist dem ordnungsgemäßen Übergang in den jeweils anderen Aufsichtspflichtbereich besondere Aufmerksamkeit zu widmen.
- (3) Ob das Kind alleine nach Hause gehen darf, können die Erziehungsberechtigten durch schriftliche Erklärung gegenüber der Einrichtung festlegen.

§ 10 Inkrafttreten

Diese 5. Änderung der Benutzungsregelung tritt am 01.09.2015 in Kraft.

Güglingen, den 21.07.2015

Dieterich
Bürgermeister

Hort an der Katharina-Kepler-Schule

Regelung über die Erhebung von Nutzungsentgelten

Stand: Schuljahr 2015/2016

- I. Für die Inanspruchnahme des Betreuungsangebotes sind folgende Entgelte zu entrichten:

1.) Regelung während der Schulzeit:

		pro Monat	10-er Karte
Regelschüler			
Block 1	6.30 Uhr – 7.30 Uhr (Mo-Fr)	15,00 €	15,00 €
Block 2	11.45 Uhr – 14.00 Uhr (Mo-Fr)	35,00 €	35,00 €
Ganztageschüler			
Block 1	6.30 Uhr - 7.30 Uhr (Mo-Fr)	15,00 €	15,00 €
Block 2	11.45 Uhr - 15.30 Uhr (Mi+Fr)	25,00 €	25,00 €
Block 3	15.30 Uhr - 17.00 Uhr (Mo-Fr)	30,00 €	30,00 €

Sämtliche Preise verstehen sich ohne Mittagessen.

2.) Regelung während der Ferien

		pro Tag
Block 1	6.30 Uhr – 15.30 Uhr	7,00 €
Block 2 *	6.30 Uhr – 17.00 Uhr	12,00 €

*bei mindestens 8 Anmeldungen

- II. Änderungen der Betreuungsangebote während eines Schuljahres sind grundsätzlich unter Einhaltung einer Frist von einem Monat möglich. Für den Wechsel des Betreuungsangebotes während des Schuljahres wird eine einmalige Gebühr von 10 € erhoben.
- III. Das monatliche Entgelt wird jeweils zu Beginn des Monats im Voraus abgebucht. Die Erziehungsberechtigten haben der Stadtkasse entsprechende Abbuchungsaufträge zu erteilen. Bei Zahlungsrückständen von mehr als einem Monat ist die Stadt berechtigt, nach erfolgloser Abmahnung des ausstehenden Betrages das Betreuungsverhältnis fristlos zu kündigen.
- IV. Eine Erstattung des Entgeltes wegen nicht in Anspruch genommener angemeldeter Betreuung z.B. durch Krankheit erfolgt nicht.
- V. Das Entgelt für die 10-er-Karte ist im Voraus zu entrichten und bei jedem Besuch der Betreuungseinrichtung dem Betreuungspersonal vorzuzeigen.
- VI. Kosten für Fahrten und Eintritte bei Ausflügen werden separat abgerechnet.

Diese Regelung tritt mit Wirkung vom 01.09.2015 in Kraft.

Dieterich
Bürgermeister

Ganztagesbetreuung an Schulen

Krankheiten im Sinne von § 34 Abs. 1 und 3 Infektionsschutzgesetz

- I. Kinder, die an nachfolgenden Krankheiten leiden, dürfen gem. § 34 Abs. 1 Infektionsschutzgesetz am Betreuungsprogramm nicht teilnehmen. Hierunter fallen:
1. Cholera
 2. Diphtherie
 3. Enteritis durch enterohämorrhagische E. coli (EHEC)
 4. virusbedingtem hämorrhagischen Fieber
 5. Haemophilus influenzae Typ b-Meningitis
 6. Impetigo contagiosa (ansteckende Borkenflechte)
 7. Keuchhusten
 8. ansteckungsfähiger Lungentuberkulose
 9. Masern
 10. Meningokokken-Infektion
 11. Mumps
 12. Paratyphus
 13. Pest
 14. Poliomyelitis
 15. Scabies (Krätze)
 16. Scharlach oder sonstigen Streptococcus pyogenes-Infektionen
 17. Shigellose
 18. Typhus abdominalis
 19. Virushepatitis A oder E
 20. Windpocken
 21. Kopfläuse (Pediculus humanus capitis)
- II. Leidet eine Kontaktperson des Kindes an einer der folgenden Krankheiten, so ist der Besuch des Kindes der Einrichtung nach § 34 Abs. 3 Infektionsschutzgesetz nicht möglich.
1. Cholera
 2. Diphtherie
 3. Enteritis durch enterohämorrhagische E. coli (EHEC)
 4. virusbedingtem hämorrhagischem Fieber
 5. Haemophilus influenzae Typ b-Meningitis
 6. ansteckungsfähiger Lungentuberkulose
 7. Masern
 8. Meningokokken-Infektion
 9. Mumps
 10. Paratyphus
 11. Pest
 12. Poliomyelitis
 13. Shigellose
 14. Typhus abdominalis
 15. Virushepatitis A oder E
 16. Kopfläuse (Pediculus humanus capitis)

